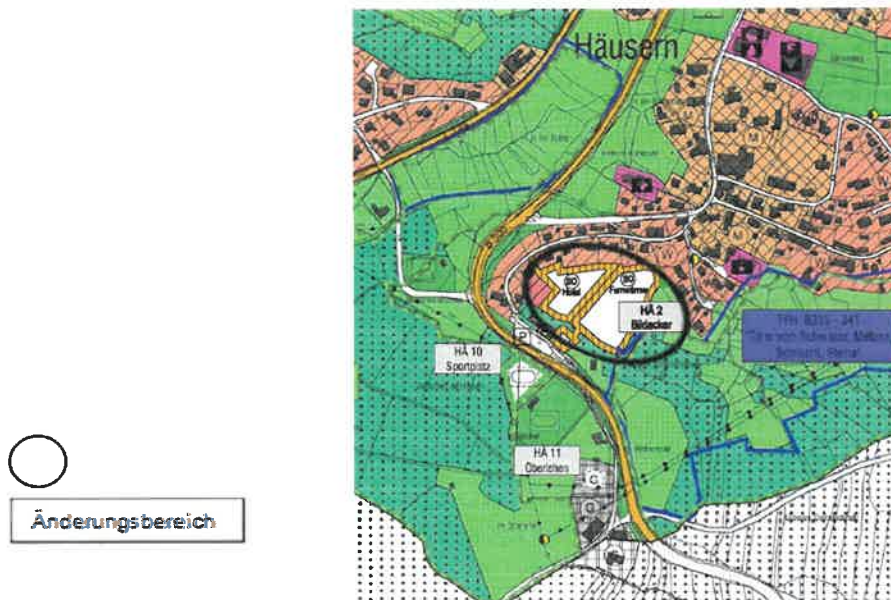


Gemeindeverwaltungsverband St. Blasien
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Häusern im Bereich
„Auf dem Bildacker“

Das Landratsamt Waldshut hat die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes St. Blasien am 04.07.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossene punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Häusern im Bereich „Auf dem Bildacker“ mit Erlass vom 23.08.2022 aufgrund von § 6 BauGB genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes sind der Lageplan in der Fassung vom 04.07.2022 maßgebend. Der Änderungsbereich ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt.



Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt St. Blasien, Am Kurgarten 11, 79837 St. Blasien, Zimmer 11 im 1. OG eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und ihre Begründung nach § 6 a Abs. 1 BauGB einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung im Internet auf der Homepage der Stadt St. Blasien unter: www.stblasien.de/rathaus-service/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband St. Blasien geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung BW oder auf Grund der Gemeindeordnung BW ergangener Bestimmungen bei der Änderung des Flächennutzungsplanes ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung BW innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband St. Blasien geltend zu machen. Bei der Geltendmachung ist der

Sachverhalt zu bezeichnen, der die Verletzung begründen soll. Andernfalls gilt die Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich als von Anfang an gültig zustande gekommen.

St. Blasien, den 31.08.2022



Adrian Probst
Verbandsvorsitzender GV St. Blasien